

VGD, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

An die Gemeinden, die Delegierten der Versorgungsregionen und den Verband Basel-landschaftlicher Gemeinden VBLG

Liestal, 21. November 2023
VGD/AfG/MS

Änderung der Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (SGS 941.11) betreffend eine Leistungsvereinbarung mit der UBA, Einladung zur Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend unterbreite ich Ihnen die vom Regierungsrat beschlossene Anhörungsvorlage zur Änderung der Verordnung über die Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV, SGS 941.11) betreffend eine Leistungsvereinbarung mit der unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter (UBA).

Gemäss Einschätzung des **Bundesrats** ist das Phänomen Gewalt im Alter wenig bekannt und ein Tabuthema. Schätzungen zufolge sind jedes Jahr zwischen 300'000 und 500'000 Personen ab 60 Jahren von einer Form von Gewalt oder Vernachlässigung betroffen. Der Verlust der Selbstständigkeit, Isolation, Demenz sowie emotionale oder finanzielle Abhängigkeit erhöhen das Risiko für ältere Menschen, Opfer von Missbrauch zu werden. Misshandlungen sind allerdings nicht immer nur auf Böswilligkeit zurückzuführen. Hier können mehrere Faktoren mitspielen, darunter auch die Überforderung und Überlastung von Angehörigen, Fachpersonen oder des Pflege- und Betreuungspersonals.

Für den häuslich-privaten Bereich gibt es im Kanton Basel-Landschaft bislang keine spezialisierte Anlaufstelle. Diese Lücke soll geschlossen werden. In der Schweiz existiert die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA). Die UBA hat bereits mit mehreren Kantonen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Sie unterstützt Betroffene bei Misshandlungen oder ausgeprägter Vernachlässigung und hilft bei eskalierenden Konflikten einvernehmliche Lösungen zu finden. Sie klärt, vermittelt und schlichtet in Konfliktsituationen und bietet Hilfe für von Gewalt Betroffene. Beschwerden werden durch eine spezielle Fachkommission bearbeitet. Für die UBA sind hauptsächlich freiwillig tätige Fachpersonen beschäftigt.

Die Thematik fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Am 25. Januar 2022 wurde die UBA vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) zum Delegiertentreffen der Versorgungsregionen eingeladen. Sie stellte ihr Angebot vor und stand für Fragen zur Verfügung. An der Sitzung signalisierten die Delegierten ihre Zustimmung und forderten die UBA auf, ein Gesuch beim VBLG einzureichen. In der Zwischenzeit wollte der VBLG prüfen, wie er in Vorleistung gehen

und die Rechnung auf die einzelnen Gemeinden aufteilen könne. Am 29. Januar 2022 stellte die UBA ein entsprechendes Gesuch an den VBLG.

Am 16. Juni 2022 reichte Landrätin Miriam Locher den Vorstoss [2022/373](#) «Abschluss einer kantonalen Leistungsvereinbarung mit der UBA» als Motion ein. Die Motionärin anerkennt, dass eine Leistungsvereinbarung mit der UBA in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt. Allerdings moniert sie einen grossen Aufwand einerseits für die UBA, andererseits für die Gemeinden/Versorgungsregionen, wenn 86 Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden müssten.

Der Regierungsrat erklärte sich in seiner [Stellungnahme](#) bereit, die Gemeinden administrativ zu unterstützen, indem er für die Gemeinden die Leistungsvereinbarung mit der UBA verhandelt und abschliesst. Da der VBLG seine Bereitschaft, die Finanzierung bei den Gemeinden anzusiedeln, signalisierte, soll eine Abwicklung über den Finanzausgleich geprüft werden. In der Folge überwies der Landrat den Vorstoss als Postulat.

Es ist vorgesehen, die Gemeindeanteile mit der nächsten Finanzausgleichsverfügung den Gemeinden zu verrechnen. Mit der Finanzausgleichsverfügung (vgl. RRB 2023-902) werden auch andere Gemeindeanteile verfügt, so beispielsweise an die Spitalbeschulung (§ 10a und § 16a Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule, [SGS 641.11](#)).

Die jährlichen Kosten belaufen sich auf 30 Rappen pro Einwohner/in über 65 Jahren. Es ist vorgesehen, die Gesamtkosten nach Massgabe der gesamten Einwohnerzahl auf die Gemeinden zu verteilen (vgl. Tabelle in der Beilage).

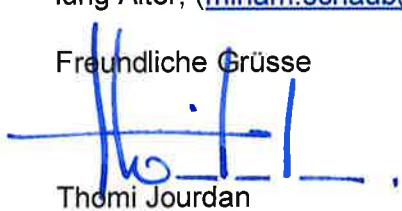
Um die administrative Abwicklung sicherzustellen, soll ein entsprechender Paragraf in die Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung ([SGS 941.11](#)) aufgenommen werden. Vorgängig erhalten Sie die Gelegenheit, sich zur vorliegenden Verordnungsanpassung zu äussern. Der Regierungsrat hat diese an seiner Sitzung vom 21. November 2023 zur Kenntnis genommen und die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beauftragt, das Anhörungsverfahren durchzuführen.

Gerne lade ich Sie zur Anhörung über die Vorlage ein. Die verkürzte Frist ist mit dem VBLG abgesprochen.

**Ihre Stellungnahme elektronisch oder per Post senden Sie bitte bis spätestens
5. Januar 2024 an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Amt für Gesundheit, Abteilung Alter.**

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Miriam Schaub, wissenschaftliche Mitarbeiterin Abteilung Alter, (miriam.schaub@bl.ch; Tel. 061 552 56 71) wenden.

Freundliche Grüsse



Thomi Jourdan

- Beilage 1: Entwurf der Änderung der Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung
- Beilage 2: Tabelle Kosten UBA pro Gemeinde